

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/319 vom 10. Dezember 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_319

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/319 du 10 décembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/319 del 10 dicembre 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Art. 5 IVG. Art. 8 ATSG. Art. 16 ATSG. Art. 26 IVV.
Invalidenrente. Gemischte Methode. Einkommensvergleich. Frühinvalidität (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2018, IV 2016/319).

Erwägungen

E. 1

1.1 Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre. 1.2 Die Beschwerdeführerin hat während des gesamten Verwaltungsverfahrens konstant angegeben, dass sie ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung vollerwerbstätig wäre. Sie ist zwar unmittelbar vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilerwerbstätig gewesen, aber aus diesem Umstand lässt sich bezüglich der fiktiven Berufskarriere im sogenannten „hypothetischen Gesundheitsfall“ nichts ableiten, denn die tatsächliche Berufskarriere der Beschwerdeführerin ist gemäss den übereinstimmenden und überzeugenden Angaben in den medizinischen Akten überwiegend wahrscheinlich von Beginn weg durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin beeinflusst gewesen, was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich gar nie als Gesunde erwerbstätig gewesen ist. Ihre Berufskarriere ist mit anderen Worten von Beginn weg gesundheitsbedingt beeinträchtigt gewesen. Daraus kann folglich für die hier massgebende fiktive Validenkarriere nichts abgeleitet werden. Der Abklärungsbeauftragte der IV-Stelle, der nach der Haushaltsabklärung maximal ein Pensum von 60 Prozent als zumutbar erachtet hat, hat diese Einschätzung unter anderem mit der Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin begründet, was zeigt, dass er einem Irrtum unterlegen ist. Für die Bestimmung des Erwerbsspensums im „hypothetischen Gesundheitsfall“ hätte er nämlich sämtliche gesundheitsbedingten Einschränkungen konsequent ausblenden müssen. Auch die übrigen Argumente des Abklärungsbeauftragten, die angeblich gegen ein Vollpensum im „hypothetischen Gesundheitsfall“ sprechen sollen, überzeugen nicht. Es ist durchaus

nicht unüblich, dass beide Elternteile einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachgehen, obwohl sich ihre Kinder noch in einem betreuungsbedürftigen Alter befinden. Insbesondere wenn der an sich allein erwerbstätige Ehegatte nur ein tiefes Erwerbseinkommen erzielt, sieht sich der andere Ehegatte in aller Regel gezwungen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im vorliegenden Fall haben die effektiv erzielten Löhne der beiden Ehegatten (umgerechnet auf ein Vollpensum) jeweils nicht einmal ganz den Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne erreicht. Vor diesem Hintergrund hätte es augenscheinlich nicht ausgereicht, wenn die Beschwerdeführerin nur in einem Teilpensum erwerbstätig gewesen wäre. Zudem hat der Abklärungsbeauftragte selbst darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin ihrem Wunsch nach einer Vollzeitstelle alles andere – auch das Wohl der Kinder – untergeordnet habe. Diese Prioritätensetzung der Beschwerdeführerin muss ohne jede Wertung ernst genommen werden. Für die Kinder wäre zudem gesorgt gewesen. Dass sich der Abklärungsbeauftragte mit einer eigenen – fragwürdigen – Wertung über die Umstände und die eindeutigen Angaben der Beschwerdeführerin hinweggesetzt hat, ist nicht nachvollziehbar. Daran ändert der Umstand, dass die ehemalige Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin angegeben hat, ihr sei nichts von einem Wunsch der Beschwerdeführerin nach einem Vollpensum bekannt gewesen, nichts, denn diese Angabe bezieht sich ja nicht auf die (fiktiven) Verhältnisse im „hypothetischen Gesundheitsfall“, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse mit einer bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigung. Selbst in Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis zur gemischten Methode muss also von einer Vollerwerbstätigkeit im „hypothetischen Gesundheitsfall“ ausgegangen werden, da mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ feststeht, dass die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer eigenen Angaben und sämtlicher Umstände in einem Vollpensum gearbeitet hätte, wenn sie nicht an einer Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hätte.

E. 2

2.1 Für die Bestimmung der Validenkarriere ist entscheidend, ob die Beschwerdeführerin als Frühinvalide im Sinne des Art. 26 Abs. 1 IVV zu qualifizieren ist, das heisst ob sie durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung daran gehindert gewesen ist, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zu absolvieren. Die Akten enthalten einige Hinweise darauf, dass dies der Fall gewesen sein könnte: Die Beschwerdeführerin hat eine Berufslehre nach wenigen Monaten abgebrochen und später diverse Arbeitsstellen teilweise nach kurzer Zeit wieder verloren. Der behandelnde Psychiater B. ___ hat dies auf ein von ihm diagnostiziertes ADHS zurückgeführt; die Sachverständigen der medexperts AG haben das Vorliegen eines ADHS bestätigt. Die RAD-Ärztin Dr. F. ___ hat eine Beteiligung des ADHS beim Scheitern einer Berufsausbildung als wahrscheinlich qualifiziert. Gesamthaft vermögen diese Hinweise aber nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beweisen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich krankheitsbedingt daran gehindert gewesen ist, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zu absolvieren. Auch das Gegenteil ist aber nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt. Mit anderen Worten ist beim aktuellen Aktenstand fraglich, ob das (erst kürzlich festgestellte) ADHS eine wesentliche Rolle beim Scheitern der Berufsausbildung gespielt hat. Diesbezüglich ist nicht ausgeschlossen, dass aus weiteren Abklärungen ein wesentlicher Erkenntnisgewinn resultieren könnte. Möglicherweise ergeben sich aus den Akten der behandelnden Ärzte aus der Zeit, als die Beschwerdeführerin die schulische Ausbildung abgeschlossen und die berufliche

Ausbildung angetreten hat, weitere Hinweise. Ein medizinischer Sachverständiger könnte zudem in der Lage sein, retrospektiv weitere Angaben zur Frage zu liefern, ob die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt daran gehindert gewesen ist, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Diesbezüglich erweist sich der Sachverhalt folglich als ungenügend abgeklärt, weshalb die angefochtene Verfügung wegen einer Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) als rechtswidrig aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

2.2 Bezüglich des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist die medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung ausschlaggebend. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festgehalten hat, überzeugt das von ihr eingeholte Gutachten der medexperts AG nicht. Der psychiatrische Sachverständige hat nämlich eine Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent und damit eine praktisch aufgehobene Arbeitsfähigkeit attestiert, aber in seinem Teilgutachten keine objektiven klinischen Befunde angeführt, die diese weitgehende Arbeitsunfähigkeit begründen könnten. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während der rund zweistündigen Exploration in der Lage gewesen ist, ihre Aufmerksamkeit und ihre Konzentration aufrecht zu erhalten, respektive dass sie nur einen leicht unkonzentrierten Eindruck hinterlassen hat, spricht gegen die vom psychiatrischen Sachverständigen attestierte fast vollständige Arbeitsunfähigkeit. Auch die Ergebnisse der neuropsychologischen Testung, auf die der psychiatrische Sachverständige nur am Rande beziehungsweise nur bezüglich der Diagnose eines ADHS eingegangen ist, sprechen deutlich gegen eine erhebliche psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit. Die Untersuchungsergebnisse sind nämlich weitgehend unauffällig gewesen; die Beschwerdeführerin hat fast durchgehend durchschnittliche Resultate erzielt. Auch ihr Verhalten ist weitgehend unauffällig gewesen, obwohl die Testung insgesamt drei Stunden gedauert und hohe Anforderungen an die Aufmerksamkeit und die Konzentration der Beschwerdeführerin gestellt hat. Auch der behandelnde Psychiater B.____ hat keine objektiven klinischen Befunde angeführt, die sein Attest einer vollständig aufgehobenen Arbeitsfähigkeit begründen könnten. Zudem hat er keine neuropsychologischen Tests durchgeführt, die aber für eine zuverlässige Arbeitsfähigkeitsschätzung bei dem im Raum stehenden ADHS wohl unabdingbar gewesen wären. Gesamthaft fehlt in den Akten also eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung. Da es nicht die Sache des Versicherungsgerichtes sein kann, die ureigenste Aufgabe der Beschwerdegegnerin – nämlich die Sachverhaltsabklärung – zu übernehmen respektive das Versäumnis der Beschwerdegegnerin (das diese selbst erkannt, aber unverständlicherweise nicht zum Anlass genommen hat, ihre Verfügung zu widerrufen, um weitere Abklärungen zu tätigen) wiedergutzumachen, ist kein Gerichtsgutachten in Auftrag zu geben. Vielmehr ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, die folglich auch diesbezüglich weitere Abklärungen wird tätigen müssen. In Betracht fällt insbesondere eine neuropsychologische und psychiatrische Untersuchung. Die Entscheidung, welche Untersuchungen durchzuführen sind und in welchem Rahmen (RAD-Untersuchung, versicherungsexterne Begutachtung, MEDAS-Begutachtung) dies zu geschehen hat, bleibt aber selbstverständlich der Beschwerdegegnerin respektive ihrem RAD überlassen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen.